

## **Richtlinien der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth für die Vergabe von Wilhelm Löhe Stipendien**

**vom 1. Juli 2013**

Zur Regelung der Vergabe von Wilhelm Löhe Stipendien hat die Hochschulleitung der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth (WLH) auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist in der christlichen Tradition des Namensgebers Wilhelm Löhe die Förderung von Studierenden in erster Linie auf der Grundlage von sozialen Kriterien gemäß § 5 Abs. 4.

### **§ 2**

#### **Förderfähigkeit**

Gefördert werden kann, wer an der WLH als Studierender immatrikuliert ist. Dies schließt Erstsemester sowie Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen ein.

### **§ 3**

#### **Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums wird in der Ausschreibung bekannt gegeben. Es wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern, der „Wissenschaft und Forschung GmbH“, der Diakonie Neuendettelsau oder der WLH.

### **§ 4**

#### **Bewerbungsverfahren**

- (1) Die Hochschulleitung der WLH schreibt einmal jährlich die Stipendien hochschulöffentlich aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
  1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
  2. ob und welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind,
  3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
  4. die Form der Bewerbung,
  5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
  6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten),
  2. tabellarischer Lebenslauf,
  3. Angaben zu persönlichem Engagement für Kirche und Gemeinwohl,
  4. Angaben zur sozialen Situation (Familienstand, Beruf der Eltern, Anzahl der Geschwister, Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten u.a.)
  5. Zeugnisse (Abitur, Zwischenprüfung, Vordiplom, Bachelor, Praktika, Arbeitszeugnisse), bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
  6. aktuelle Notenübersicht (ausgestellt vom Prüfungsamt),
  7. ggf. sonstige Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
  8. Immatrikulationsbescheinigung (sofern bereits vorhanden).
- (5) Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten.

## **§ 5**

### **Vergabe der Stipendien und Auswahlkriterien**

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft eine zentrale Vergabekommission der WLH. Dieser Kommission gehören an:

1. Präsident als Vorsitzender,<sup>1</sup>
2. ein Vertreter des Direktoriums der Diakonie Neuendettelsau,
3. ein Hochschullehrer,
4. ein Vertreter der Studentenschaft.

(2) Der Hochschullehrer und das studentische Mitglied werden vom Präsidenten bestellt.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Auswahlkriterien sind:

- a. besondere persönliche oder familiäre Umstände gemäß § 4 Abs. 3,
- b. soziales Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, kirchlicher, gesellschaftlicher, hochschulpolitischer oder politischer Einsatz oder die Mitwirkung in gemeinnützigen Verbänden oder Vereinen,
- c. durch persönliche Ausstrahlung und Zeugnisse gemäß § 4 Abs. 4 nachgewiesene Motivation, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

(5) Die Bewerber sollen zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

## **§ 6**

### **Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums**

(1) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.

(2) Das Studiensekretariat stellt durch eine Abfrage bei den ausgewählten Stipendiaten sicher, dass diese keine weitere materielle Förderung erhalten, welche eine Bedürftigkeit aufgrund der besonderen persönlichen oder familiären Umstände gemäß § 5 Abs. 4 a. maßgeblich mildern.

(3) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt den genauen Zeitpunkt fest, bis zu dem eine von der WLH auszustellende Bescheinigung durch den Stipendiaten beim Studiensekretariat einzureichen ist, um der WLH die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.

(4) Das jeweilige Departement überprüft anhand der von dem Stipendiaten vorzulegenden Leistungsnachweise, ob der erfolgreiche Abschluss des Studiums nach wie vor zu erwarten ist. Der Stipendiat hat Gelegenheit, besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, darzustellen.

---

<sup>1</sup> Präsident steht synonym auch für den Gründungspräsidenten.

(5) Bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise beim Studiensekretariat entscheidet dieses in Abstimmung mit dem Präsidenten über die Weitergewährung des Stipendiums. Wird die rechtzeitige Vorlage der Nachweise durch den Stipendiaten versäumt, ist die Weitergewährung des Stipendiums nicht möglich, jedoch kann sich der Studierende erneut um ein Stipendium bewerben.

(6) Die Bewilligung und die Weitergewährung des Stipendiums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(7) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der WLH immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der WLH bestanden hat.

(8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 7, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

## **§ 7**

### **Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

## **§ 8**

### **Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. exmatrikuliert wird.

Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des letzten an der WLH begonnenen Semesters, für welches das Stipendium bewilligt wurde.

## **§ 9**

### **Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 2 nicht nachgekommen ist oder eine weitere Förderung in Form eines anderen Stipendiums erhält, welches eine Bedürftigkeit aufgrund der besonderen persönlichen oder familiären Umstände gemäß § 5 Abs. 4 a. maßgeblich mildern, oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der nicht satzungsgemäßen Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

## **§ 10**

### **Mitwirkungspflichten**

(1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Kontakt mit dem Mittelgeber**

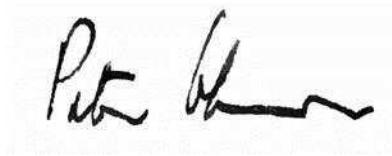
Die WLH fördert den Kontakt der Stipendiaten mit der Diakonie Neuendettelsau in geeigneter Weise. Der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit der Diakonie Neuendettelsau nicht verpflichtet.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2013 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 12. Juni 2013.

Fürth, den 12. Juni 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Oberender', is centered on the page. The signature is written in a cursive style with a horizontal line at the end.

**Der Gründungspräsident  
der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth  
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Oberender**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Juni 2013